



BA VII 423

BA VII 423

Protokoll

der 76. Sitzung des Rates der Stadt vom 16.9.1948, 9 Uhr im Rathaus

Anwesend: Oberbürgermeister Wegener, Bürgermeister Jentsch, die Stadträte Schlüter, Kant, Geroky, J. Schulze, Dr. Jenner, Wallasch, Frau Schulz, die Herren Krappe und Zorn.

Es fehlen die Herren Senkowski und Martin entschuldigt.

1.) Der Oberbürgermeister eröffnet die Sitzung.

Dem Parochialverband ev. Kirchen wird auf den Antrag vom 30.8.48 betr. eines Zuschusses für die Wartung der Uhren in den Türmen der Friedenskirche der Betrag von DM. 500,— bewilligt bis Ende September 1949.

2.) Auf den Antrag des Stadtbaurates vom 13.9.48 betr. Kostendeckung für die Tagung der Stadtbauräte, beschließt der Rat der Stadt für diesen Zweck DM. 2000,— zur Verfügung zu stellen.

Der Rat der Stadt ist der Ansicht, daß die Getränke und Zigaretten von den Teilnehmern selbst bezahlt werden können. Zigaretten können von der Oderländischen gegen Bezahlung im Empfang genommen werden. Wenn die Bezahlung der Getränke verlangt wird, ist das nicht unbillig, denn die Teilnehmer erhalten alle ihre Tagegelder.

3.) Von dem Schreiben des Stadtbaurates vom 13.9.48 betr. Dachabdichtungen wird Kenntnis genommen.

Dem Rat soll mitgeteilt werden, daß von der Landesregierung 13 to Dikolith zur Verfügung gestellt worden sind, die der Arbeitsgemeinschaft der Baustoffhändler lagern. Diese Masse ist von der Landesregierung empfohlen worden zur Abdichtung von Pappeböden. Im übrigen wird empfohlen, mit den Dachdeckermeistern einmal Fühlung aufnehmen, damit Dikolith und Paratect zur Abdichtung der Dächer schleunigt verwendet wird.

4.) Der Antrag des Bauamtes betr. Wiederaufbau des Stalles auf dem Stadtgut Ziltendorf vom 10.9.48 wird genehmigt. Der Betrag von DM 14.000,— soll aus Mitteln der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

5.) Der Rat der Stadt hat von dem Schreiben des Landesverbandes Brandenburg der gegenseitigen Bauernhilfe Potsdam vom 8.9.48 betr. Arbeitstagung in Frankfurt/Oder in der Stadthalle vom 20.- bis 22.9.48 Kenntnis genommen.

6.) Auf den Antrag des Volkshochschulamtes Abt. IV vom 7.9.48 wird Herrn Hubert Kleemann, zurzeit Kunsthochschule Burg Siebichenstein, Halle, ein Stipendium von monatlich DM 50,— ab 1.10.48 zunächst bis 31.3.49 gewährt.

7.) Dem Antrag des Bauamtes auf Ankauf einer Schreibmaschine zum Preise von DM 400,— von Frau Angelika Schmidt wird zugestimmt.

8.) Der Antrag der Abteilung VIII-Gesundheitswesen ohne Datum betr. Übernahme des Krankentransportwesens auf den Gesundheitsamt wird dem Gesundheitsamt zurückgegeben mit der Bitte, eine Berechnung der Unkosten und genauere Angaben Personal etc. - beizufügen.

9.) Von der Tagung während der Gartenbauausstellung Leipzig vom 21.9.48 wird Kenntnis genommen.

10.) Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der städt. Sparkasse vom 10.9.48

11.) Der Leiter der Volkshochschule, Herr Ruhrberg-Oberschule soll gebeten werden, sich mit dem Oberbürgermeister in Verbindung zu setzen betr. Rundbrief 83/1 vom 7.9.48, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 6.9.48, Heft 17. Es soll mit ihm eine Betriebschule in der Stadtverwaltung besprochen werden.

12.) Die Stelle eines Verwaltungsdirektors und Leiter des Hauptamtes soll in verschiedenen Zeitungen ausgeschrieben werden.

13.) Von dem Verzeichnis der in Frankfurt/Oder bestehenden 4 Sozialkommissionen hat der Rat der Stadt Kenntnis genommen.

14.)

- 14.) In der Angelegenheit betr. Errichtung einer Strafkammer in Frankfurt/O. soll mit Ministerialdirektor Höniger erneut verhandelt werden.
- 15.) Der Rat der Stadt hat von dem Schreiben des Gesundheitsamtes betr. Krankenhaus Fürstenwalder-Straße Kenntnis genommen. Der Oberbürgermeister gibt bekannt, daß er am gestrigen Tage mit dem Stadtbaurat Laubisch die Angelegenheit besprochen und den Auftrag gegeben hat, das Krankenhaus Fürstenwalder-Straße schleunigst herzurichten.
- 16.) Der Rat der Stadt hat von den Ausführungen des Bürgermeisters Jentsch betr. Befehl 209 Kenntnis genommen. Der Rat ist der Ansicht, daß wir uns an dem Wettbewerb beteiligen. Alle Kräfte sollen zur Durchführung des Befehls 209 eingespannt werden. Herr Stadtrat Schlüter gibt bekannt, daß das Holz, welches zum Aufbau der Oderlandschauselte benutzt worden ist, nach der Oderlandschau der Oberbauleitung 209 käuflich überlassen wird.
- 17.) Auf Antrag des FDGB. vom 18.8.48 auf Erlass der Vergnügungssteuer für ein Vergnügen vom 19.6.48 beschließt der Rat der Stadt, die Steuer von Mk. 250,— auf 10% = DM 25,— zu ermäßigen.
- 18.) Der Rat der Stadt ist mir der Einstellung eines Kontrolleurs für die Städt. Warmwasserheizungsanlagen einverstanden. Für diese Stelle ist Herr Franke von der Bucherei zu bestellen. Es soll eine Dienstverfügung für Herrn Franke herausgegeben werden, die bereits vom Dampfesselverein verlangt worden ist. Die Herausgabe dieser Dienstverfügung soll beschleunigt werden. Herr Franke soll Dienstbesprechungen mit den Heizern der einzelnen städt. Verwaltungen durchführen und sie in dem sparsamen Verbrauch von Heizmaterialien unterrichten.
- 19.) Der Antrag der Gemeinde Markendorf betr. Grundsteuer wird an die Abteilung V Finanzen-Komm.-Wirtschaft zurückgegeben. Der Rat der Stadt ist der Ansicht, daß keine höheren Steuern erhoben werden dürfen, als für den Kreis Lebus und ersucht die Abteilung V, in den 5 Gemeinden die Steuersätze zur Erhebung zu bringen, wie sie der Kreis Lebus erhebt. Die Angelegenheit ist dann erneut an den Rat der Stadt zu geben, daß die Stadtverordnetenversammlung dann darüber beschließen kann.
- 20.) Herr Rechtsanwalt Dr. Moll soll zur Vorstellung zum 30.9.48 vorm. aufgefordert werden.
- 21.) Den Antrag der Firma Schütz & Bethke betr. Gebühren der Baupolizei vom 30.7.48 wird der Oberbürgermeister Rücksprache mit dem Stadtbauamt selbst erledigen.
- 22.) Auf den Antrag des Herrn Gerstenberger betr. Austausch seines Grundstückes hinter dem Schlachthof mit Gelände im Linien-Garten, Halbe-Stadt 29 beschließt der Rat der Stadt Ablehnung des Antrages des Herrn Gerstenberger.
- 23.) Der Rat der Stadt stimmt dem Antrage auf Überlassung von Ländereien, die von Kleingärtnern bewirtschaftet werden, an die Kleingarten-Verein in Generalpacht zu nehmen. Die Pachtung soll auf die Dauer bis 10 Jahren abgeschlossen werden. Das Amt komm. Wirtschaft wird mit der Ausarbeitung eines Vertrages beauftragt. Dieser Pachtvertrag ist juristisch zu prüfen und dem Rat der Stadt erneut vorzulegen. Vorher ist aber eine Abschrift des Vertrages jedem Mitglied des Rates der Stadt zuzuleiten, damit die Ratsglieder vor Beschlussfassung Kenntnis erhalten. Geltung soll der Vertrag erst gewinnen, nachdem der Rat der Stadt sich erneut mit der Angelegenheit beschäftigt hat.
- 24.) Der Rat der Stadt beschließt, daß an den Sonntagen, 19. und 26.9.48 die Ladengeschäfte von 9 bis 16 Uhr pfeifen halten können.
- 25.) Der Ordnungsstrafbescheid des Statistischen Amtes vom 3.7.48 gegen die Hias-Werke in Höhe von DM 100,— wegen Nichtanmeldung der den Hias-Werken gehörigen 2 Pferde anlässlich der Großviehschlachtung wird a

Entwurf

Ortssatzung

betreffend die Bewirtschaftung von Geschäftsräumen in der Stadt Frankfurt/Oder.

Auf Grund des § 41 der Demokratischen Gemeindeordnung vom 22.9.1946 wird nachstehende Ortssatzung erlassen:

§ 1

Freier Geschäftsraum ist dem Wohnungsausschuss jeweils binnen 3 Tagen zu melden. Als Geschäftsraum gilt jeglicher Raum, der nicht der Meldepflicht als Wohnraum unterliegt, also auch Garagen, überdachte Lagerplätze usw. Er gilt als frei:

- a) wenn der Geschäftsraum leer steht. Unerheblich ist dabei, ob noch ein Mietvertrag oder ein anderes Nutzungsverhältnis über ihn besteht. Auch bombenbeschädigte Räume, die wieder instand gesetzt werden können, sind zu melden,
- b) wenn der Geschäftsraum zwar noch geringfügig belegt ist, aber sonst nicht benutzt wird.

§ 2

Benutzter Geschäftsraum ist dem Wohnungsausschuss binnen 3 Tagen in folgenden Fällen zu melden:

- a) wenn ein Hauptmietverhältnis über den Geschäftsraum nicht mehr besteht, dieser aber von Untermietern ganz oder teilweise noch benutzt wird,
- b) wenn ein Hauptmietverhältnis über den Geschäftsraum zwar noch besteht, dieser aber nicht mehr dauernd vom Hauptmieter, sondern nur noch von Untermietern ganz oder teilweise benutzt wird,
- c) wenn ein Mieter oder Inhaber stirbt, das Geschäft oder den Betrieb aufgibt oder auf einen anderen überträgt oder aus dem Stadtkreis verzieht.

§ 3

Nicht voll ausgenutzter Geschäftsraum ist ebenfalls dem Wohnungsausschuss jeweils innerhalb 3 Tagen zu melden.

§ 4

Verpflichtet zur Abgabe der vorstehenden Meldung ist jeweils der Grundstückseigentümer oder Verwalter, sowie der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

§ 5

Verfügungen über Geschäftsräume sind in jedem Falle nur mit Zustimmung des Wohnungsausschusses und der Abteilung Wirtschaft wirksam. Dergleichen bedarf der Tausch von Geschäftsräumen sowie die Aufnahme und der Beitritt in die Nutzung der Geschäftsräume der Zustimmung der Abteilung Wirtschaft, die ihrerseits das Wohnungsausschuss zu benachrichtigen hat.

§ 6

Die Abteilung Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Wohnungsausschuss

dem Hauseigentümer, dem Verwalter, Vermieter oder sonst Verfügungsberechtigten sofort Untermieter zuweisen.

§ 7

Bei grossen Geschäftsräumen kann von der Abteilung Wirtschaft unter Benachrichtigung des Wohnungsamtes die Auflage gemacht werden, dass der zugewiesene Mieter einen bestimmten Teil der Geschäftsräume an Dritte abzugeben hat. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Zuweisung seitens der Abteilung Wirtschaft bzw. des Wohnungsamtes mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

§ 8

Die Zuweisung ist dem Vermieter und dem Zugewiesenen schriftlich mitzuteilen.

Der Vermieter ist verpflichtet, mit dem Zugewiesenen einen Mietvertrag abzuschliessen, der diesem die Benutzung des Geschäftsraumes entsprechend dem Inhalt der Zuweisung als Haupt- oder Untermieter ermöglicht. Verweigert er den Abschluss innerhalb einer ihm von der Abteilung Wirtschaft gestellten Frist, so kann ein Zwangsmietvertrag festgesetzt werden.

Ein mit einem nicht zugewiesenen Geschäftssuchenden geschlossener Mietvertrag usw. ist unwirksam.

§ 9

Für die Zuweisung von Geschäftsraum ist in erster Linie die wirtschaftliche Notwendigkeit massgebend. Im übrigen sind die Bestimmungen des Wohnungsgesetzes des Alliierten Kontrollrates und seiner Durchführungsverordnung entsprechend anzuwenden. Das Vorliegen der wirtschaftlichen Notwendigkeit usw. ist vom Antragsteller durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung seiner zuständigen Berufsvertretung nachzuweisen. Die Abteilung Wirtschaft und das Wohnungsamt sind berechtigt, von sich aus weitere Ermittlungen anzustellen.

§ 10

Die Abteilung Wirtschaft und das Wohnungsamt können auf die Bewirtschaftung einzelner Geschäftsräume verzichten. Mit dem Eingang der schriftlichen Freigabeerklärung erlangt der Berechtigte das Recht zur freien Verfügung über den Raum zurück.

§ 11

Gegen die Entscheidungen der Abteilung Wirtschaft und des Wohnungsamtes sind dieselben Rechtsmittel zulässig, wie in Wohnungssachen auf Grund des Wohnungsgesetzes des Alliierten Kontrollrates und seiner Durchführungsverordnungen.

§ 12

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Abteilung Wirtschaft und das Wohnungsamt die Zwangsmittel nach der LVO oder die Ordnungsstrafen nach dem Wohnungsgesetz des Alliierten Kontrollrates und seiner Durchführungsverordnungen verhängen.

§ 13

Zwangserräumungen erfolgen durch das Wohnungsamt gemäss 186 LVO.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 31.12.52 ausser Kraft.

